

Verordnung betreffend Gewährung von Bürgschaften im Zusammenhang mit dem COVID-19-Virus (COVID-19 Bürgschaftsverordnung)

Vom 24. März 2020 (Stand 25. März 2020)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf den Grossratsbeschluss betreffend Gewährung von Bürgschaften im Interesse der Schaffung oder Erhaltung produktiver, die Wohnlichkeit nicht beeinträchtigender Arbeitsplätze in Basel vom 19. November 1975 ¹⁾, unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. [P200398](#)

beschliesst:

§ 1 *Gegenstand und Zweck*

¹ Aufgrund der schwierigen wirtschaftlichen Situation für die Unternehmen im Kanton Basel-Stadt startet der Regierungsrat gestützt auf den Grossratsbeschluss vom 19. November 1975 ein Programm zur Gewährung von Bürgschaften.

² Diese Verordnung regelt in Abweichung zum Reglement betreffend Gewährung von Bürgschaften vom 2. März 1976 die Gewährung von Bürgschaften in Zusammenhang mit dem COVID-19-Virus.

§ 2 *Zuständigkeiten*

¹ Das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU) prüft die eingegangenen Bürgschaftsgesuche der Kreditgebenden und stellt hierauf dem Regierungsrat Antrag. Das Finanzdepartement erstellt zeitgleich zum Antrag einen Mitbericht zu Handen des Regierungsrates.

² Gesuche sind von den Kreditgebenden mit den erforderlichen Unterlagen beim Generalsekretariat des WSU einzureichen.

§ 3 *Voraussetzungen für die Gewährung von Bürgschaften*

¹ Die Gewährung einer Bürgschaft setzt voraus, dass:

- a) die oder der Kreditnehmende den Sitz des Geschäftsbetriebs im Kanton Basel-Stadt hat;
- b) der Ausbruch des COVID-19-Virus ursächlich für den existenzgefährdenden Liquiditätsengpass der oder des Kreditnehmenden ist;
- c) die oder der Kreditnehmende ohne Ausbruch des COVID-19-Virus finanziell überlebensfähig gewesen wäre;
- d) die oder der Kreditnehmende keinen anderen Kredit mit staatlicher Bürgschaft in gleicher Sache erhalten hat;
- e) die oder der Kreditgebende das Risiko für den vom Kanton nicht verbürgten Teil des Kredits selbst trägt.

§ 4 *Eckwerte der Bürgschaft*

¹ Die Bürgschaft deckt maximal 80% der Kreditsumme. Zinsen und Nebenkosten sind von der Bürgschaft ausgeschlossen.

² Die Laufzeit der Bürgschaft ist in der Regel nicht länger als drei Jahre. Ausnahmsweise kann die Laufzeit bis zu fünf Jahre betragen.

³ Der Kanton stellt die Bürgschaft unentgeltlich zur Verfügung.

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Bürgschaft.

¹⁾ Dieser GRB ist aufgehoben. Massgebend ist § 5b Standortförderungsgesetz vom 29. Juni 2006.

§ 5 *Rahmenvertrag mit der oder dem Kreditgebenden*

¹ Ein Rahmenvertrag zwischen der oder dem Kreditgebenden und dem Kanton regelt die Einzelheiten der Bürgschaftsgewährung.

² Der Regierungsrat genehmigt den Rahmenvertrag.

§ 6 *Erfüllung*

¹ Die staatlich verbürgten Kredite sind den Kreditnehmenden zeitnah nach Zustellung des regierungsrätlichen Entscheids, unter gleichzeitiger Mitteilung an das Generalsekretariat des WSU zu gewähren. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird die Bürgschaftsverpflichtung hinfällig.

§ 7 *Berichterstattung der oder des Kreditgebenden*

¹ Die oder der Kreditgebende berichtet jährlich dem Kanton zu Stand und Ausfallrisiko des mit der Bürgschaft gesicherten Kredits.

² Der Rahmenvertrag regelt die Einzelheiten zur Informationspflicht der Kreditgebenden.

§ 8 *Befristung*

¹ Das Programm zur Gewährung von Bürgschaften ist zeitlich befristet. Gesuche um Gewährung von Bürgschaften können im Zeitraum vom 25. März 2020 bis zum 31. Juli 2020 eingereicht werden.

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt am 25. März 2020 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
24.03.2020	25.03.2020	Erlass	Erstfassung	KB 28.03.2020

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	24.03.2020	25.03.2020	Erstfassung	KB 28.03.2020